



3. Mai 2021

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
9 / 2021	1 - 13	6033.15

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Bauingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-BI)**

vom 28. April 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), die zuletzt durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen soll geeigneten Studierenden mit mindestens abgeschlossener Bachelorausbildung eine besondere Qualifizierung für die Bearbeitung von nationalen und internationalen Bauaufgaben vermitteln.

- (2) ¹Das Studium baut grundsätzlich auf den in einem Bachelorstudium Bauingenieurwesen erworbenen Fähigkeiten auf. ²Die Qualifikationsvoraussetzungen sind im § 3 geregelt. ³Die Studierenden sollen befähigt werden, durch eine effektive Verbindung vertiefter Kenntnisse unterschiedlicher technischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Disziplinen vielschichtige Planungs- und Ausführungsaufgaben zu lösen. ⁴Hiermit verbunden ist die Befähigung zur Übernahme von Führungsaufgaben.
- (3) Um die für eine erfolgreiche Bearbeitung nationaler und internationaler Projekte erforderliche Ausbildungstiefe in den unterschiedlichen Fachrichtungen zu erreichen, werden zwei Studienrichtungen angeboten: „Konstruktiver Ingenieurbau“ und „Wasser, Energie und Umwelt“.
- (4) ¹Neben den technischen und wirtschaftlichen Kenntnissen werden im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt. ²Die Studierenden erwerben so die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen.
- (5) Integraler Bestandteil des Studiums ist ein durch Lehrveranstaltungen begleitetes Projekt bzw. eine Forschungsarbeit, welche(s) an einer wissenschaftlichen Einrichtung, in einer externen Einrichtung der Bauwirtschaft (Ingenieurbüro, Firma, Verwaltung, etc.) oder an entsprechenden Einrichtungen im Ausland durchgeführt werden muss.
- (6) Das Studium ist so ausgelegt, dass sich Berufsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, im höheren öffentlichen Dienst und in einer selbständigen Tätigkeit im In- und Ausland eröffnen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen sind:
 1. Der erfolgreiche Studienabschluss im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis im Bereich Bauingenieurwesen außerhalb der Hochschule von mindestens 20 Wochen, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Nr. 1 eine einschlägige Praxiszeit im Bereich Bauingenieurwesen von mindestens 20 Wochen umfasst hat.
 3. Der Nachweis der studienangabezufähigen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 4 a) bis 4 e) dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 und das Vorliegen der weiteren Kriterien nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 entscheidet die Auswahlkommission (§ 8) unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
- (3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für die Auflagenbefreiung der Eingangsqualifikation
 1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen oder
 2. falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich Bauingenieurwesen von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.
- (4) Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden Leistungspunkten unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden.



- (5) ¹Im Falle von Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ²Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ³In den Fällen von Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.
- (6) Sofern bei ausländischen Abschlüssen eine Umrechnung notwendig ist, erfolgt diese insbesondere anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel (§ 13 Abs. 2 APO).
- (7) ¹Falls der für die Zulassung zum Masterstudium vorgelegte Abschluss keine Leistungspunkte ausweist, können pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt werden. ²Praxissemester können mit weiteren 30 ECTS-Leistungspunkten anerkannt werden, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entsprechen.

§ 4 a

Zulassungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) bei bereits abgeschlossenem Studium Kopien von Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie aller Zwischenzeugnisse / Notenbescheinigungen über den nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien spätestens bei Immatrikulation); bei noch nicht abgeschlossenem Studium eine geeignete Notenbescheinigung. Aus Abschlusszeugnis bzw. Notenbescheinigung müssen die (vorläufige) Gesamtdurchschnittsnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte, die Leistungspunkte in den einzelnen abgelegten Studienleistungen sowie die in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Leistungspunkte hervorgehen.
 - b) Kopien von Arbeits- bzw. Praktikumszeugnissen zum Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis im Bereich Bauingenieurwesen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2,
 - c) tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
 - d) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (5) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professorinnen und Professoren, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Themen des Aufnahmegesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professorinnen und Professoren zu unterschreiben.

- (6) ¹Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben. ²Im Falle einer Teilnahme am Aufnahmegespräch (§ 4 e) verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.

§ 4 b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme am Aufnahmegespräch

- (1) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn
1. die Auswahlkommission die Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 formal geprüft und deren Vorliegen bestätigt und ggf. Auflagen zur Erfüllung der Eingangsqualifikation gem. § 3 Abs. 3 und/oder Abs. 4 festgelegt hat
und
 2. die studiengangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr.3 erfolgreich festgestellt werden kann.
- (2) Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eines der folgenden Kriterien erfüllt:
1. erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder vergleichbarer Abschluss gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,7 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 67 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist
oder
 2. erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder vergleichbarer Abschluss gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Nr. 1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,7 oder besser vorlegen können. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.
- (3) ¹Die Immatrikulation nach erfolgter Zulassung unter Auflagen gem. § 3 Abs. 3 und/oder Abs. 4 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 4 c

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Aufnahmegespräch und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit

- (1) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn
1. die Auswahlkommission die Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 formal geprüft und deren Vorliegen bestätigt und ggf. Auflagen zur Erfüllung der Eingangsqualifikation gem. § 3 Abs. 3 und/oder Abs. 4 festgelegt hat
und
 2. die studiengangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 erfolgreich festgestellt werden kann.

- (2) Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber folgende Kriterien erfüllt:
- 1.1 erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder vergleichbarer Abschluss gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,8 und 3,3 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 85 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist
oder
 - 1.2 erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder vergleichbarer Abschluss gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Nr. 1.1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 3,3 oder besser vorlegen können. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen
und
 2. Nachweis einer mindestens zweijährigen, einschlägigen Berufstätigkeit nach dem berechtigenden Abschluss
und
 3. erfolgreiche Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers am Aufnahmegespräch (§ 4 e).
- (3) ¹Die Immatrikulation nach erfolgter Zulassung unter Auflagen gem. § 3 Abs. 3 und/oder Abs. 4 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 4 d

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

- (1) Die vorläufige Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn
1. die Auswahlkommission die Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 formal geprüft und deren Vorliegen bestätigt und ggf. Auflagen zur Erfüllung der Eingangsqualifikation gem. § 3 Abs. 3 und/oder Abs. 4 festgelegt hat
und
 2. zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 160 Leistungspunkte von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 Leistungspunkte von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss erbracht wurden.
- (2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
1. zum Zeitpunkt der Einschreibung den Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,7 oder besser vorlegen können
und

2. dass sie den berechtigenden Abschluss gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation nach erfolgter Zulassung unter Auflagen gem. § 3 Abs. 3 und/oder Abs. 4 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (4) ¹Soweit Bewerberinnen oder Bewerber die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote gem. Abs. 2 Nr. 1 nicht fristgemäß nachweisen können, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Diese Bewerberinnen und Bewerber können auf Antrag nachträglich zum Studium zugelassen und im aktuellen Semester noch immatrikuliert werden, wenn sie spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn in dem berechtigenden Abschluss gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsgesamtergebnis mit einer Note von mindestens 2,7 oder einen Abschluss unter den 67 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers vorlegen können.
- (5) ¹Wenn und soweit sich bei Bewerberinnen und Bewerbern der Technischen Hochschule Nürnberg das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 4 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 4 e

Aufnahmegespräch

- (1) ¹Das Aufnahmegespräch zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist statt. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Falle des § 4 c über die erforderliche Teilnahme am Aufnahmegespräch durch die Auswahlkommission unterrichtet. ³Die Teilnahme am Aufnahmegespräch erfordert eine gesonderte Anmeldung. ⁴Der Termin und die Anmeldemöglichkeit wird über die Internetseiten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bereitgestellt.
- (2) ¹Das Aufnahmegespräch dauert 20 Minuten. ²Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die dem Bauingenieurwesen zugrunde liegenden Fachgebiete Baukonstruktion, konstruktiver Ingenieurbau, Wasserbau/ Wasserwirtschaft sowie Energie-/ Umwelttechnik. ³Hierbei muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können.
- (3) Das Aufnahmegespräch wird von mindestens zwei Personen, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 3 Abs. 6 RaPO befugt sind und von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt, bewertet.
- (4) ¹In jedem der in Abs. 2 genannten vier Themengebiete sind jeweils 5 Punkte erreichbar. ²Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn von 20 zu erwerbenden Punkten mindestens 14 erworben und damit das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit.
- (2) ¹Bei der Bewerbung ist mit der Anmeldung im Online-Bewerber-Portal eine Studienrichtung verbindlich zu wählen. ²Eine Bewerbung für mehr als eine Studienrichtung oder mehrere Bewerbungen für unterschiedliche Studienrichtungen während eines Bewerbungszeitraumes sind nicht möglich.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, sowie die Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) ¹Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet. ²Die in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. ³Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 11 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ⁴Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 13 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.
- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module oder zugeordneten Fächer, die einzeln oder als Modul alternativ angeboten werden. ⁴Die gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Bauingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) ¹Weiterhin erstellt der Fakultätsrat zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. ²Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das die Studierenden erstmals betrifft.

§ 8

Prüfungskommission und Auswahlkommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.
- (2) ¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß §§ 4 a) bis e) dieser Satzung bildet die Prüfungskommission eine Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission als deren Vorsitzende / Vorsitzender sowie mindestens einer weiteren Professorin oder eines weiteren Professors, die von der Prüfungskommission für das jeweils aktuell durchzuführende Auswahlverfahren benannt werden.

§ 9

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung selbständig und methodisch auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Die Aufgabenstellung soll dem Niveau der Inhalte des Studiums entsprechen.
- (2) ¹Die Aufgabenstellerin/ der Aufgabensteller legt das Thema der Masterarbeit und den Abgabetermin fest. ²Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in vier Monaten fertig gestellt werden kann. ³Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten. ⁴Die Masterarbeit ist im Fakultätssekretariat einfach in gebundener Ausfertigung und in einer digitalen Fassung abzugeben.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studienseesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist das Erreichen von mindestens 25 Leistungspunkten.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfenden auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

§ 10

Förderung der Forschungskompetenz

- (1) ¹Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besteht für die Studierenden die Möglichkeit zur Wahl des Kompetenzfeldes Forschung, welches die Promotionsfähigkeit erhöhen soll. ²Für Bewerberinnen oder Bewerber, die dieses Kompetenzfeld wählen wollen, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des ersten Semesters einen schriftlichen Antrag zur Wahl des Kompetenzfeldes Forschung an die Prüfungskommission richten.
- (3) ¹Sie müssen mit ihrem Antrag die individuelle Ausgestaltung des Kompetenzfeldes in einer schriftlichen Projektskizze darlegen und der Prüfungskommission ergänzend zur Genehmigung vorlegen. ²Die Projektskizze beinhaltet eine Erläuterung der geplanten Untersuchungen im Umfang von etwa einer DIN A4-Seite. ³Sie wird begleitet durch schriftliche Stellungnahmen von zwei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, welche die für das Kompetenzfeld Forschung zugelassenen Studierenden während des gesamten Masterstudiums als Mentoren betreuen.
- (4) ¹Ferner müssen die Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Antrag Pflicht- und Wahlpflichtmodule in einem Umfang von zehn Leistungspunkten im ersten Semester und zehn Leistungspunkten im zweiten

Semester benennen, die zugunsten des Kompetenzfeldes Forschung abgewählt werden. ²Die abzuwählenden Module müssen von der vorgesehenen Betreuerin / dem vorgesehenen Betreuer des Forschungsprojekts schriftlich genehmigt werden.

- (5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Anträge nach folgenden Kriterien:
- Prüfungsgesamtergebnis in dem berechtigenden Abschluss;
 - Stellungnahmen der Professorinnen bzw. Professoren nach Abs. 3 Satz 3;
 - Qualität und Umsetzbarkeit der Projektskizze.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung für das Kompetenzfeld Forschung. ³Die Bewerberinnen und Bewerber werden i. d. R. bis spätestens zwei Wochen nach der Entscheidung der Prüfungskommission schriftlich über das Ergebnis informiert.

- (6) Näheres regelt der Studienplan.

§ 11

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach Anlage 1 oder 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

- Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 4 oder Abs. 5 APO erfolgt gem. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 APO.
- Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 14

Akademischer Grad

¹Den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester2021 im Masterstudiengang Bauingenieurwesen aufnehmen.
- (2) ¹Studierende des Masterstudiengangs Internationales Bauwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. ²Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.
- (3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Abs. 1 oder 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Bauwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-BI) vom 22. Juli 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 37, www.th-nuernberg.de), die zuletzt durch Satzung vom 20. Februar 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 02, www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 15. Dezember 2020, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. April 2021.

Nürnberg, 28. April 2021

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021 lfd. Nr. 9, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 3. Mai 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Bauingenieurwesen,
Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Kompetenzfelder/Module	SWS	Art der LV	Art der endnotenbil- den Prüfung (Um- fang in Min.) 1)	Ergän- zende Re- gelungen	Leis- tungs- punkte
Pflichtmodule						
M1	Geotechnische Verfahren und Berechnungsmethoden	4	SU, Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (90–120)		5
K2	Spezielle Bauweisen in Stahlbeton				Gew: 1:1	5
K2.1	Bauwerke aus Massenstein	2	SU, Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (60-90)		(3)
K2.2	WU-Bauwerke	2	SU, Ü	mdLP (15-30); schrP (60-90)		(2)
K3	Ausgewählte Kapitel des Stahlbaus	4	SU, Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (120–180)		5
K4	Lineare Verfahren der Finite Element Methode	4	SU, Ü	schrP (120)		5
K5	Numerische Methoden in der Baustatik	4	SU, Ü	schrP (120)		5
K6	BIM – Digitale Tragwerksmodelle	4	SU, Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (90–120)		5
K7	Modulare Bauweisen im Stahlbetonbau	4	SU, Ü	schrP (90)		5
K8	Brückenbau	4	SU, Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (90–120)		5
Wahlpflichtmodule						
WP	Wahlpflichtmodule	16	SU, Ü, S, Pra, Pro	StA; mdLP (15-45); Kol; schrP (90-150)	2) 3)	20
Kompetenzfeld Forschung (auf Antrag anstelle der WP wählbar)						
M2	Wissenschaftliches Arbeiten				Gew: 1:1	20
M2.1	Ingenieurwissenschaftliche Studie 1	2	AS	Kol		10
M2.2	Ingenieurwissenschaftliche Studie 2	2	AS	WA; Kol		10
Projekt- / Masterarbeit						
M3	Projekt	2	Pro	Kol; StA	4)	10
M4	Masterarbeit			MA	§ 9 Abs. 3	20
	SWS	50		Leistungspunkte		90

Anlage 2

 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Bauingenieurwesen,
Studienrichtung Wasser, Energie und Umwelt

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Kompetenzfelder/Module	SWS	Art der LV	Art der endnoten- bilden Prüfung (Umfang in Min.) 1)	Ergän- zende Re- gelungen	Leistungs- punkte
Pflichtmodule						
M1	Geotechnik	4	SU, Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (90-120)		5
WEU1	Stau- und Wasserkraftanlagen	4	SU, Ü	mdLP (30-45); schrP (90-120)		5
WEU2	Ressourcenschonendes Bauen I				Gew: 1:1	5
WEU2.1	Life Cycle Analysis	2	SU, Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (60)		(3)
WEU2.2	Nachhaltigkeit	2	SU, Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (60)		(2)
WEU3	Geodatenanalyse/ WU-Bauwerke				Gew: 1:1	5
WEU3.1	Geodatenanalyse	2	SU, Ü	mdLP (30-45); schrP (60-90)		(3)
WEU3.2	WU-Bauwerke	2	SU, Ü	mdLP (15-30); schrP (60-90)		(2)
WEU4	Siedlungswasserwirtschaft und Wasserversorgung	4	SU, Ü	StA;mdLP (15-30); schrP (90-120)		5
WEU5	Energieanlagen				Gew: 1:1	5
WEU5.1	Erneuerbare Energie	2	SU, Ü	StA; mdLP (30-45); schrP (60)		(3)
WEU5.2	Anlagen zur Energieerzeugung und Energiespeicherung	2	SU, Ü	StA; mdLP (15-30); schrP (60)		(2)
Wahlpflichtmodule						
WP	Wahlpflichtmodule	24	SU, Ü	StA; mdLP (15-45); Kol; schrP (90-150)	2) 3)	30
Kompetenzfeld Forschung (auf Antrag anstelle der WP wählbar)						
M2	Wissenschaftliches Arbeiten				Gew: 1:1	20
M2.1	Ingenieurwissenschaftliche Studie 1	2	AS	Kol		10
M2.2	Ingenieurwissenschaftliche Studie 2	2	AS	WA; Kol		10
Projekt / Masterarbeit						
M3	Projekt	2	Pro	Kol; StA	4)	10
M4	Masterarbeit			MA	§ 9 Abs. 3	20
	SWS	50		Leistungspunkte		90

- 1) Näheres regelt das Modulhandbuch bzw. der Studienplan.
- 2) Soweit das Modul außer SU auch Seminare (S), Studienarbeiten oder Praktika (Pr) enthält, ist eine erfolgreiche Teilnahme „mit Erfolg“ Voraussetzung zum Bestehen des Moduls (Teilnahmenachweis). Für Seminare und Praktika besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 14 Abs. 7 APO findet entsprechend Anwendung.
- 3) Die Wahlpflichtmodule dienen dem Aufbau individueller vertiefender Kompetenzen im Bauingenieurwesen und sind aus einem im Studienplan ausgewiesenen Katalog zu wählen. Soweit mehr Wahlpflichtmodule als erforderlich absolviert wurden, kann die bzw. der Studierende gem. den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 APO beantragen, welche Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote eingehen sollen. Die Modalität zur Wahl der Wahlpflichtmodule wird vom Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen im Studienplan geregelt und fakultätsweit bekannt gegeben. Die tatsächliche Art der Lehrveranstaltung ergibt sich aus der Liste der zugelassenen Wahlpflichtmodule. Die Festlegung der Prüfung und ggf. Teilnahmebedingungen erfolgen im Studienplan und werden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- 4) Das Projektthema ist vom Studierenden selbst vorzuschlagen und zusammen mit einer kurzen Projektskizze der Prüfungskommission mindestens 6 Wochen vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit zur Anerkennung vorzulegen. Es kann ein reales Projekt oder eine Projektstudie eines Ingenieurbüros, einer Firma aus dem Baugewerbe oder einer wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland bearbeitet werden. Grundvoraussetzung ist die Abgrenzbarkeit des vom Studierenden bearbeiteten Aufgabenbereiches und die selbst- und eigenständige Bearbeitung dieses Teiles.

Erläuterungen der Abkürzungen:

AS	=	Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten
Kol	=	Kolloquium
LV	=	Lehrveranstaltung
MA	=	Masterarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
Pr	=	Praktikum
Pro	=	Projekt
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
WA	=	wissenschaftlicher Aufsatz
,	=	und (Anlagen, Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)
/	=	oder (Anlagen, Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)
;	=	und/oder (Anlagen, Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)